

LANDKREIS BÖBLINGEN

GRUNDSÄTZE

**FÜR DEN UM-; AUS- UND NEUBAU VON
KREISSTRASSEN, RADWEGEN,
GEH- UND RADWEGEUNTER- bzw. ÜBERFÜHRUNGEN
AN KREISSTRASSEN**

vom 15. November 1997

einschließlich der Änderungen durch Kreistagsbeschlüsse

**vom 15. November 1999 und
22. November 2004**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grundsätze für Bau von Kreisstraßen und Radwegen	3
Weiterer Ausbaubedarf an Kreisstraßen -Anlage 3-	7
Ergänzende Straßenbaumaßnahmen zu Bundes- und Landesstraßen -Anlage 4-	9

Entwurf der Neufassung der
Grundsätze für den Bau von Kreisstraßen und Radwegen
sowie
Geh- und Radwegunter- bzw. -überführungen
und Kreisverkehre an Kreisstraßen

A. Kreisstraßen

1. Der Kreis baut vorrangig GVFG-zuschussfähige Straßen und Radwege sowie Geh- und Radwegunter- bzw. -überführungen und Kreisverkehre (auch als Einzelmaßnahmen) an Kreisstraßen aus.

Voraussetzungen für den Bau sind:

- a) Die Stadt/Gemeinde schafft in der Regel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Umgehungsstraßen durch einen Bebauungsplan und trägt die Kosten hierfür.

Sie erstellt auf Ihre Kosten die Antragsunterlagen für die Beantragung der GVFG-Förderung durch den Landkreis. Dazu gehören insbesondere die Entwurfsplanung für die Straße und die Brückenbauwerke (Leistungsphase 1 – 4 HOAI, Stand 10.11.2001) und der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) bzw. Grünordnungsplan (GOP).

Die Planungskosten (ab Leistungsphase 5 HOAI, Stand 10.11.2001) für den Bau von Straßen, Radwegen sowie Geh- und Radwegeunter- bzw. überführungen und Kreisverkehre einschließlich Aufstellung des Ausführungsplanes für den LBP/GOP werden vom Landkreis getragen. Stellt bei künftigen Maßnahmen der Landkreis keine bzw. nicht genügend Planungsmittel zur Verfügung, übernehmen die Städte/Gemeinden die Planungskosten für diese Maßnahmen.

- b) Die Stadt/Gemeinde erklärt sich bereit, beim Grunderwerb für Straßen, Radwegen, Ausgleichsflächen und Geh- und Radwegunter- bzw. überführungen sowie Kreisverkehren mitzuwirken.

2. a) Die in der Anlage 1 aufgeführten Baumaßnahmen von Kreisstraßen einschließlich Radwegen werden unverzüglich in Angriff genommen. Diese Aufstellung stellt keine Rangordnung dar. Die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen werden als überwiegend im überörtlichen Interesse notwendige Straßen vom Kreis ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde finanziert.
- b) Eine Rangordnung wird nur und erst dann festgelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau geschaffen sind und der Landkreis nicht die Mittel hat, um alle baureifen Straßen gleichzeitig zu bauen.

Der Kreis kann eine Straßenbaumaßnahme einschließlich eines Radweges sowie Geh- und Radwegunter- bzw. -überführungen und **Kreisverkehre** vorzeitig ausbauen, wenn sich die Stadt/Gemeinde bereit erklärt, die Mittel für die Maßnahme vorzufinanzieren, bis die Baumaßnahme nach einer evtl. Dringlichkeitsrangordnung zum Bau heransteht.

Nicht zuschussfähige Kreisverkehre an Kreisstraßen können auf Antrag der Stadt/Gemeinde von diesen gebaut werden, wenn vor Beginn der Baumaßnahme die Kostentragung nach diesen Richtlinien durch Vereinbarung anerkannt ist.

3. Umgehungsstraßen mit GVFG-Zuschuss -Anlage 2- werden vom Landkreis unverzüglich gebaut, wenn sich die Stadt/Gemeinde verpflichtet,
- a) denn 10 % der zuwendungsfähigen Kosten übersteigen kommunalen Anteil nach GVFG einschließlich evtl. Vorfinanzierungskosten für den GVFG-Zuschuss zu übernehmen und
- b) sich an den Ablösebeiträgen mit 50 % beteiligt.
4. Der Kreis beteiligt sich an einer Umgehungsstraße einschließlich Radweg -Anlage 2- der Stadt/Gemeinde mit 10 % der nach GVFG zuwendungsfähigen Kosten und mit 50 % an den Ablösebeiträgen, wenn diese Straße eine wesentliche Entlastung der bisherigen Ortsdurchfahrt bewirkt und Einigung darüber besteht, dass die Straße nach dem Ausbau zur Kreisstraße aufgestuft und die entlastende Straße abgestuft wird.

Die abzustufende Straßen werden im derzeitigen Ausbauzustand übertragen.

Die finanzielle Beteiligung erfolgt, sobald es die jährliche Haushaltslage des Landkreises zulässt, ohne dass andere Straßenbaumaßnahmen zurückgestellt werden. Dies gilt auch für die schon abgeschlossenen und angefangenen Maßnahmen in Renningen, Holzgerlingen (Südanschluss), Weil der Stadt und Herrenberg (1. Teil Ortsumgehung

Gültstein, sofern die gesamte Baumaßnahme – Südumgehung gesichert ist).

5. Zuschüsse Dritter zu GVFG-Straßenbaumaßnahmen (Ziff. 3) müssen zu gleichen Teilen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis an ihrem kommunalen Anteil zugute kommen.

B. Radwege an Kreisstraßen

1.
 - a) Der Landkreis beteiligt sich an den Radwegbauten an bestehenden Kreisstraßen -Anlage 5- mit einem Zuschuss von 10 % der nach GVFG zuwendungsfähigen Kosten einschließlich Grunderwerb.
 - b) Bei Baumaßnahmen mit überörtlicher Bedeutung trägt, soweit Radweg GVFG-zuschussfähig ist, die Ausbaurkosten der Landkreis.
2. Die Beteiligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
 - die Städte/Gemeinden die planrechtlichen Voraussetzungen schaffen
 - die Baumaßnahme in das Radwegkonzept des Landkreises aufgenommen ist,
 - das Eigentum und die Unterhaltungskosten die Stadt/Gemeinde übernimmt.

C. Geh- und Radwegunter bzw. –überführungen an bestehenden Kreisstraßen

1. Der Landkreis ist bereit, Geh- und Radwegunter bzw. –überführungen an Kreisstraßen zu bauen, wenn die Förderfähigkeit der Maßnahme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz anerkannt und die Förderung bewilligt ist.
2. Die Bauausführung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Stadt/Gemeinde verpflichtet, den kommunalen Anteil nach GVFG einschließlich evtl. Vorfinanzierungskosten für den GVFG-Zuschuss sowie evtl. Planungskosten zu übernehmen. Der Anteil der Stadt/Gemeinde ist entsprechend dem Baufortschritt zu leisten.
3. Die Bauausführung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Stadt/Gemeinde verpflichtet

- die planrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen
 - die Bau- und Unterhaltslast, der nicht zu tragenden Konstruktion zählenden Bauteile, das sind insbesondere die Beleuchtung, Verkleidung, Fahrbahn- bzw. Gehwegbelag, Schaukästen, Entwässerung sowie die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
4. Die konstruktiven Teile der Über- bzw. Unterführung einschließlich der Fahrbahn der Kreisstraßen verbleiben in der Bau- und Unterhaltslast des Landkreises.

D. Beteiligung des Landkreises am Bau eines Kreisverkehrs im Zuge einer Kreisstraße durch eine Stadt bzw. Gemeinde

Wird auf Antrag einer Stadt/Gemeinde im Zuge einer Kreisstraße in der Baulast des Landkreises als **Einzelmaßnahme** ein **Kreisverkehr** gebaut bzw. eine bestehende Kreuzung zum **Kreisverkehr** umgebaut, beteiligt sich der Landkreis mit 10 % der Kosten.

Ansonsten ergibt sich die Kostenbeteiligung entsprechend der Finanzierung der Gesamtmaßnahme. Wird dadurch eine entsprechende Signalanlage abgebaut oder an einer bestehenden Kreuzung der Bau einer von der unteren Straßenverkehrsbehörde angeordneten Signalanlage vermieden, erhält die Stadt/Gemeinde zusätzlich 50.000,00 DM (25.000,00 €).

Der Abbau oder die Vermeidung einer Fußgängersignalanlage bewirkt keine zusätzliche Förderung.

Der Anteil des Kreises von 10 % richtet sich nach dem zuschussfähigen Kosten entsprechend den Richtlinien für die GVFG-Bezuschussung bzw. bei nicht GVFG-geförderten **Kreisverkehren** an dem unmittelbar zur Herstellung des **Kreisverkehrs notwendigen Kostenumfang. Leistung Dritter sind vorab von den Kosten abzusetzen.**

Diese Regelung gilt nicht beim Anschluss von neuen Erschließungsstraßen an Kreisstraßen. Hier gilt das Veranlassprinzip.

- E. Für jede Baumaßnahme ist vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Stadt/Gemeinde und dem Landkreis über die Abgrenzung der Maßnahme und deren Finanzierung entsprechend dem Förderbescheid bzw. bei **Kreisverkehren** aus den ausgenommenen förderfähigen Kosten abzuschließen, einschließlich evtl. Ablösebeiträge.

Die Abrechnung des jeweiligen kommunalen Anteils erfolgt nach Vorlage des vom Land anerkannten Schlussverwendungsnachweises für die GVFG-Förderung bzw. bei nicht GVFG-geförderten **Kreisverkehren** nach geprüfter Schlussrechnung.

Entsprechend dem Baufortschritt sind vom Landkreis, von den beiliegenden Städten/Gemeinden Abschlagszahlungen auf den Anteil der Stadt/Gemeinde anzufordern.

F. Die geänderten Grundsätze treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Böblingen, den 22.11.2004

Weiterer Ausbaubedarf an Kreisstraßen ohne GVFG-Zuschüsse

- K 1001 Ehningen (BAB)-Mauren-Holzgerlingen, Außenstrecke
- K 1007 a) Einmündung K 1006-Einmündung B 295
(Weil der Stadt-Renningen), Außenstrecke
- b) Weil der Stadt/Schafhausen-Einmündung
Außenstrecke
- K 1017 Weissach/Flacht-Mönsheim
(Kreisgrenze), Außenstrecke
- K 1020 Weil der Stadt/Münklingen-Möttingen
(Kreisgrenze), Außenstrecke
- K 1021 Weil der Stadt/Merklingen- L 343
(Weil der Stadt-Möttingen), Außenstrecke
- K 1022 Deckenpfronn - Aidlingen/Dachtel, Außenstrecke
- K 1028 Oberjettingen - Emmingen, Außenstrecke
- K 1029 Kuppingen - B 28, Außenstrecke
- K 1031 Gäufelden/Nebringen – K 1032
(Sindlingen - Öschelbronn), Außenstrecke
- K 1031 Gäufelden/Nebringen – Gäufelden/Tailfingen,
Außenstrecke
- K 1032 Jettingen/Sindlingen (K 1028)
Gäufelden/Öschelbronn, Außenstrecke
- K 1037 Gäufelden/Tailfingen - Hailfingen
(Kreisgrenze Außenstrecke)
- K 1045 Gärtringen/Rohrau - Hildrizhausen
(L 1184, Außenstrecke)
- K 1050 Weil im Schönbuch - Waldenbuch,
Außenstrecke (Waldbereich)
- K 1054 Waldenbuch/Hasenhof - K 1051/K 1053,
Gesamtstrecke
- K 1058 Weil im Schönbuch - B 464, Außenstrecke

- K 1061 Weil der Stadt/Hausen-Lehningen
(Kreisgrenze), Gesamtstrecke
- K 1063 Aildingen - Grafenau (Außenstrecke)
- K 1066 Aildingen/Deufringen - Gechingen
(Kreisgrenze), Außenstrecke
- K 1069 Herrenberg/Kuppingen - B 28,
Außenstrecke
- K 1071 Jettingen/Unterjettingen - Gäufelden/Öschelbronn,
Außenstrecke

1. Ergänzende Straßenbaumaßnahmen zu Bundes- und Landesstraßen

1. B 464 Sindelfingen - Renningen

K 1006 Magstadt – K 1007 einschl.
Beseitigung Bahnübergang Magstadt

K 1008 Renningen – Leonberg/Warmbronn
(Kreisgrenze), Außenstrecke

2. Umgehung Mötzingen (L 1361)

K 1027 Mötzingen – Vollmaringen
(Kreisgrenze), Außenstrecke

K 1072 Mötzingen – Baisingen
(Kreisgrenze), Außenstrecke

3. Umgehung Jettingen/Oberjettingen (B 28)

K 1024 Jettingen/Oberjettingen-Emmingen (Kreisgrenze),
Außenstrecke

Stand: 12.02.1997

Baumaßnahmen mit überörtlicher Bedeutung

Anlage 1

Straßenabschnitt	Länge km	Gesamtkosten ca. Mio. DM	Förderg. n. GVFG ca. Mio. DM	Kostent. ant.LKR ca. Mio. DM	Planung vorh.	vorgesehene planungsrechtliche Absicherung			GVFG-Förderung		a.) vorges. Abstufung v. Teilstr. v. Kreisstr. b.) sonstige Bemerkungen
						Planfeststellg.	Bebauungsplan	Straßengesetz	als Maßn. anerkannt	Förderbes. vorh.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1) <u>K 1059</u> a) Außenstrecke Höfingen-Gebersheim b) Außenstrecke Leonberg/Gebersheim- Rutesheim	2,0	6,0	4,8	1,2	X	-	X	-	X	-	Grundsätzliche Förderfähigkeit anerkannt "
2) <u>K 1067</u> Aidlingen-Gärtringen - Außenstrecke -	2,2	Planung und Kostenschätzung liegen im Frühjahr 1997 vor			-	-	X	-	X	-	b) Gemd. Aidlg. h. Aufst. e. Bebauungspl. beschl. Grundenw. wahrscheinl. bis August abgeschlossen.
3) Herrenberg Nord	4,3	8,1	6,5	1,6	X	-	X	X	X	-	b) Alte Planung d. Landes liegt vor. Die Planung w. z. Zt. überarbeitet.
4) <u>K 1075</u> Außenstrecke von Deckenpfronn Westumfahrung Gärtringen - Außenstr. - KT-Beschluß 22.07.1996		Kostenschätzung liegt noch nicht vor						X			

Baumaßnahmen mit überörtlicher Bedeutung

Straßenabschnitt	Länge km	Gesamtkosten ca. Mio. DM	Förderg. n. GVFG ca. Mio. DM	Kosten- ant.LKR ca. Mio. DM	Plan- ung vorh.	vorgesehene planungs- rechtliche Absicherung			GVFG-Förderung		a.) vorges. Abstufung v. Teilstr. v. Kreisstr. b.) sonstige Bemerkungen
						Planfest- stellg.	Bebau- ungs- plan	Straßen- gesetz	als Maßn. anerkannt	Förder- bes. vorh.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
5) <u>K 1068</u> Ausbau einer Teilstrecke der K 1068 zwischen Nufingen und Kuppin- gen bis zur möglichen Nordumfahrung Hirbg.											
6) Ausbau der <u>K 1064</u> von Döffingen bis zum Anschluß an B 464 neu		Planung und Kostenschätzung liegen noch nicht vor.									
7) <u>K 1013</u> Außenstrecke der K 1013 a) Streckenabschnitt von Flacht (K 1017) bis Perouse b) Außenstrecke der K 1013 von Perouse bis Malmshheim (spätere Flugplatz- randstr.) KT-Beschluß 25.03.1996		Planung und Kostenschätzung liegen noch nicht vor.							X ohne För- dersatz		a) Abstufung Restteil K 1064 Richtung Maichingen b) Durch die neue An- schlußstelle Rutesheim an die A 8 bekommt die K 1013 zwischen Malms- heim u. Flacht eine wichtige Zubringerfunk- tion v. Süden u. von Norden zur A 8. Vorfrage auf GVFG- Förderung w. gestellt.

Straßenabschnitt	Länge km	Gesamtkosten ca. Mio. DM	Förderg. n. GVFG ca. Mio. DM	Stadt/Gemeinde DM	LKR 50 % des förderfähigen komm. Anteil	Planung vorh.	vorgesehene planungsrechtliche Absicherung			GVFG-Förderung		a.) vorges. Abstufung v. Teilstr. v. Kreisstr. b.) sonstige Bemerkungen c.) Planungskosten d.) Ablöserregelung
							Planfeststellig.	Bebauungsplan	Straßengesetz	als Maßn. anerkannt	Förderbes. vorh.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1) Renningen a.) Nord-Süd-Straße	-	17,4	11,8	1,18	1,18	X	-	-	X	X	X	a) K 1013 OD Malmshelm K 1060 OD Rutesheim b) Nach Fertigstellung und Abrechnung Aufstufung z. Kreisstr. c) Stadt h. d. Planungskosten f. beide Maßn. übern. d) Ablöserregelg. steht n. aus
b.) Nordrandstraße KT-Beschluß 10.06.96	-	10,0	9,3	0,9	0,9	X	-	X	-	X	X	a) OD Holzgerlingen b) N. Fertigstellg. u. Abrg. Aufstufg. z. Kreisstr. c) Stadt h. d. Planungskosten übernommen. d) Ablöserregelg. steht n. aus
2) Südananschluß Holzgerlingen KT-Beschluß vorauss. am 17.03.1997	1,4	10,1	8,1	1,0	1,0	X	-	-	X	X	X	a) OD Holzgerlingen b) N. Fertigstellg. u. Abrg. Aufstufg. z. Kreisstr. c) Stadt h. d. Planungskosten übernommen. d) Ablöserregelg. steht n. aus
3) Nordumgehung Hrbg. Umgehung Kuppingen- Oberjesingen, Afstätt s. Anlage 1, Ziff. 3												
4) Deckenpfronn Nordumgehung KT-Beschluß 22.07.96	3	9,4	7,5	0,95	0,95			X		GVFG- Programmaufnahme- antrag gestellt		a) Abstufung der K 1075 im OD-Bereich
5) Nordumgehung Weil der Stadt KT-Beschluß 25.03.96	-	7,7	6,16	0,77	0,77	X	-	X	-	X	X	a) Nach Fertigstellung, Aufstufung zur Kreisstr. u. Aufstufung der Johann-Beyerle-Str. z. Kreisstr. bis z. L 1182 c) Planungskosten h. d. Stadt getragen d) Ablöserregelg. steht n. aus

Trassenvarianten sind zur Zeit in der Anhörung

Stand: 12.02.1997

Ortsumgehungsstraßen, die nach GVFG gefördert werden.
Aufteilung des kommunalen Anteils 50 % Landkreis, 50 % Stadt/Gemeinde.

Anlage 2

Straßenabschnitt	Länge km	Gesamtkosten ca. Mio. DM	Förderg. n. GVFG ca. Mio. DM	Stadt/ Gemeinde DM	LKR 50 % des förder- fähigen komm. Anteil	Plan- ung vorh.	vorgesehene planungs- rechtliche Absicherung			GVFG-Förderung		a.) vorges. Abstufung v. Teilstr. v. Kreisstr. b.) sonstige Bemerkungen c.) Planungskosten d.) Ablöseregelung
							Planfest- stellg.	Bebau- ungs- plan	Straßen- gesetz	als Maßn. anerkannt	Förder- bes. vorh.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
6) Umgehung Gültstein												
a) Bauabschnitt B 28 - Einsteinstr. - KT-Beschluß 10.06.96	0,5	2,6	2,6	0,26	0,26	X		X	-	X	X	a) Abstufung der K 1036 von Einsteinstr. bis K 1041 b) Die Straße wurde im Dezember 1996 fertiggest. c) Planungskosten trägt d. Stadt f. beide Maßnahmen
b) ab Einsteinstr. - K 1036 KT-Beschluß 10.06.96	3,0	10,0	8,0	1,0	1,0	X		X		GVFG- Programm- aufnahme gestellt.		d) Ablöseregelg. steht n. aus b) Weitere Teilabstufungen d. Kreisstr. i. d. OD Gültstein
7) Westumfahrung Gärtingen KT-Beschluß 22.07.96	2,0	5,3	4,24	0,530	0,530	X		X		GVFG- Programm- aufnahme gestellt		a) K 1075 OD Gärtingen K 1077 OD Gärtingen
8) Westumfahrung Nuffingen von der Überführung der Bahn- linie K 1044 bis zur K 1068 KT-Beschluß 25.03.96	0,94	2,3	1,8	0,2	0,2	X		X			X	a) Teilabstufung d. K 1068



Anlage 5

Fortbeschreibung Radwegkonzept im Landkreis Böblingen
Ermittlung des Bestands und Darstellung des Bedarfs an bestehenden Kreisstraßen

Kreisstraße Nr.	Straßenabschnitt von bis	Länge km	Rad- u. Feldweg Bestand Länge km	Bedarf Länge km	für Zielgruppe Schül=Schülerverk. Ber = Berufsverk. Fr = Freizeitverk.	x = höhere Verkehrsbelastung g = gefährl. Strecke	Ausbaukosten Stand: 12.02.1997	Bemerkungen
1036	Kayh - Entringer Straße Zwischen Obere-Äcker-Straße u. besteh. Radweg			0,300				
1036	Gültstein-Nebringer Str. vom Feldweg Flst. Nr. 433/1 (z. Mohrhof) b. L 1184			0,700				Evtl. im Zuge der Südumgehung Gültstein (dann Kostenverteilung, wie Anlage 2)
1036	Gültstein-Nebringer Str. Vom Flst. 679/1 (zum Nebringer Steig) bis vorhandenem Radweg			0,320				Evtl. im Zuge der Südumgehung Gültstein (dann Kostenverteilung, wie Anlage 2)
1036	Gültstein-Nebringer Str. Zwischen Feldweg Flst. 433/1 + 679/1			0,125				" "
1048	Verbindung zwischen der Einmündung der Breitensteiner Straße und der Markungsgrenze Holzgerlingen - Schönaich (K 1074)	0,75					150.000,-	Planung liegt vor
1054	Hasenhof - K 1051/1053	0,8		0,8 N	Be Fr		600.000,-	Radwegausbau in Verbindung mit Verbreiterung der K 1054
1057	Böblingen (BAB-Zubringer A 81) Schönaich (im Vogelsang)	4,4	2,5 R/an	1,9 N	Schül Ber Fr		1.230.000,-	Radweg wird im Zuge des Straßenbaues hergestellt
1058	Weil im Schönbuch-B 464	3,0	1,2 G/an	1,8 N	Fr	g		

Zeichenerklärung:Spalte 4:

R = Radweg
 G = Gehweg
 FW = Feldweg
 S = Sonstige Wege

an = anliegend
 ab = abgesetzt

Spalte 5:

N = Neubau
 V = Verbreiterung
 L = Lückenschluß



Kreisstraße Nr.	Straßenabschnitt von bis	Länge km	Rad- u. Feldweg Bestand Länge km	Bedarf Länge km	für Zielgruppe Schül=Schülerverk. Ber = Berufsverk. Fr = Freizeitverk.	x = höhere Verkehrsbelastung g = gefährl. Strecke	Ausbaukosten Stand: 12.02.1997	Bemerkungen
1059	Rutesheim - Gebersheim (K 1011)	2,8	0,7 G/an 0,3 FW	1,8 N	Fr	x		Radweg wird im Zuge des Straßenbaues hergestellt
1062	Schaichhof (B 464) - Weil im Schönbuch (K 1050)	3,1	2,6 G/an 0,5 R/ab	0,9 L + V	Schül Ber	x	130.000,-	Radweglückenschluß erfolgt
1067	Gärtingen (K 1075) - Aidlingen (K 1066)	4,4	0,2 G/an	3,2 N	Ber Fr			Radwegbau erfolgt mit dem im GVFG-Programm aufgenommenen Straßenausbau entsprechend Erlaß des RP Stgt. vom 13.01.1993, Az: 42/2329-BB K 1067 Aidlingen - Gärtingen/zu 391
1069	Kuppingen Vom Ortsausgang bis Zufahrt Sportplatz			1,8				
1074	Holzgerlingen Ortsausgang bis Tennisanlagen	1,5	0,9 G/an 4,0 R+FW	0,6 L	Fr		400.000,-	
1075	Deckenpfronn (B 296) - Gärtingen (B 14)	7,5	2,9 G/an	4,6 N				Radwegausbau erfolgt im Zuge des Ausbaus der Außenstrecke
1076	Mötzingen (L 1361) Gäufelden/Öschelbronn (B 14)	5,9	7,2 G/an					
1077	Ehningen - Umgehung (Maurener Straße - Herrenberger Straße)	2,3		2,5 N	Schül Ber Fr		2.000.000,-	KT-Beschluß v. 18.10.96 GVFG-Antrag gest.. Planungskosten trägt d. Gemeinde. Am Komm. Anteil trägt d. Gde. 50 % ca. 193.000,- DM.
1077	Ehningen-Gärtingen (Bahnbrücke Nordw. Randsr.-Südrandstr.)	2,3		2,3 N	Schül Ber Fr		500.000,-	Neubau Radweg/abgesetzt. Nicht GFVG-förderfähig.

Zeichenerklärung:

Spalte 4:

- R = Radweg
- G = Gehweg
- FW = Feldweg
- S = Sonstige Wege

Spalte 5:

- N = Neubau
- V = Verbreiterung
- L = Lückenschluß

- an = anliegend
- ab = abgesetzt

